

(5) Bei Schweinen sind für abfallende Qualität innerhalb der Schlachtwertklasse Abschläge in Höhe des in der Anlage 6 b festgelegten Satzes vorzunehmen.

§ 39

Bei Häuteschäden (Dung- und Urinschäden, Schäden durch Mistgabelstiche, Stacheldraht- und Dornenheckenrisse, Schäden, die durch schlecht sitzende Kummete und Zugstränge entstanden sind, Engerlingschäden durch die Dasselfliege, Läusefraß, Schäden durch Hautparasiten, Ast- und Nagelrisse) sind nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Sätzen Abzüge zu Lasten des Erzeugers vorzunehmen.

§ 40

Die Abgabepreise der Betriebe der Erfassungs- und Aufkauforgane sind

bei **Lebendvieh ohne Schwein**

auf der Grundlage der in Anlage 6 a, Spalte 3, Buchstaben a bis e,

bei **Schweinen**

auf der Grundlage der in Anlage 6 b, Spalte 2,

und bei **Schlachtgeflügel sowie Kaninchen** auf der Grundlage der in Anlage 6 d, Spalten 2 a und 2 b

genannten bisherigen Erfassungspreise zu berechnen.

Abschnitt VII

Erfassungspreise für Milch

§ 41

(1) Die Milcherfassungsstellen (Molkereien, Milchsammelstellen) haben an den Erzeuger für Milch (Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch), die auf die Pflichtablieferung abgeliefert wird, einen Erfassungspreis von 0,24 DM je kg zu 3,5 % Fettgehalt zu zahlen.

(2) Dieser Erfassungspreis versteht sich frei Rampe der Molkerei bzw. Milchsammelstelle.

(3) Abzüge vom Erfassungspreis für verschmutzte Milch sind nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Sätzen vorzunehmen.

§ 42

Der Rückgabepreis für Magermilch beträgt bei Rücklieferung aus der Pflichtablieferung, dem freien Aufkauf und der Verarbeitungsmilch (Produktenrücknahme) einheitlich pro kg 0,06 DM.

Abschnitt VIII

Erfassungspreise für Eier

§ 43

(1) Die Erfassungspreise für frische Hühnereier werden wie folgt festgesetzt:

als **Sommerpreis** in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober je Stück 0,13 DM, je kg 2,30 DM,

als **Winterpreis** in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar je Stück 0,16 DM, je kg 2,80 DM.

(2) Die Erfassungspreise verstehen sich frei Annahmestelle der Erfassungsbetriebe.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann die im Abs. 1 genannten Termine für die Zahlung der Sommer- und Winterpreise im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den anderen beteiligten Ministerien verlegen.

Abschnitt IX

Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle

§ 44

Als Deutsche Schurwolle (Wolle von lebenden Schafen) ist nach dieser Preisanordnung anzusehen: Herdenwolle (Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg), Sammelwolle, Lammwolle und Wolle, die bei Schuren anfällt, die aufeinander in einem Zeitraum von weniger als fünf Monaten folgen (Schuren unter fünf Monaten).

§ 45

(1) Für Herdenwolle gelten die in der Anlage 7 a enthaltenen Erfassungspreise.

(2) Für Lammwolle gelten die in der Anlage 7 a bestimmten Erfassungspreise für Halbschur.

(3) Für Wolle, die bei Schuren unter fünf Monaten anfällt, gelten die in der Anlage 7 a festgelegten Erfassungspreise von Halbschur abzüglich 30 %.

(4) Feinheit und Ergiebigkeit der einzelnen Lose werden von einer Taxkommission festgestellt, der ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter des VE AB (tR) Leipzig und ein Vertreter, der vom Bezirksvorstand der VdgB (BHG) Leipzig benannt wird, angehören. Die Taxkommission kann für besonders gute Pflege der Wolle Zuschläge bis zu 5 % zum Erfassungspreis, für schlechte Pflege Abschläge bis 5 % vom Erfassungspreis vornehmen.

(5) Für Sammelwolle gelten die in der Anlage 7 b enthaltenen Erfassungspreise.

§ 46

Die Preise für Herdenwolle verstehen sich frei Lager des VEAB (tR) in Leipzig, die Preise für Sammelwolle frei Annahmestelle der VEAB (tR).

§ 47

Die Preisberechnung gegenüber der verarbeitenden Industrie wird durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise für Deutsche Schurwolle nicht berührt.

Abschnitt X

Erfassungspreise für Hopfen

§ 48

Für Hopfen werden Erfassungspreise gemäß Anlage 8 festgesetzt.

Abschnitt XI

Erfassungspreise für Zuckerrüben

§ 49

Der Erfassungspreis für Zuckerrüben wird ab der Ernte 1956 mit 45 DM je Tonne reiner Rüben festgesetzt.

Abschnitt XII

Schlußbestimmungen

§ 50

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Die Gültigkeit bzw. die Außerkraftsetzung der bisherigen Preisbestimmungen regelt sich nach § 6 der Preisverordnung Nr. 542 vom 8. Dezember 1955 — Verordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. I S. 905).

Berlin, den 9. Dezember 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär